

BStGer BG.2019.49 vom 11. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.49

FR: TPF BG.2019.49 du 11 février 2020

IT: TPF BG.2019.49 del 11 febbraio 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96).

E. 1.3

Bezüglich Form und Substanziierung gilt, dass Eingaben in Gerichtsstandsstreitigkeiten vollständig zu dokumentieren sind, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.5 vom 24. April 2014 E. 1.3). Die in Gerichtsstandsverfahren ersuchende Behörde hat das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden (a.a.O.).

E. 1.4

Vor Einreichung des Gesuchs haben der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner als ernstlich in Betracht kommende Kantone einen abschliessenden und erfolglosen Meinungsaustausch durchgeführt.

- 10 -

E. 1.5.1

Der Gesuchsgegner 1 (KT AR) bringt vor, die zehntägige Frist sei bereits nach der ersten Ablehnung im August 2019 abgelaufen. Selbst wenn die Gerichtsstandsanfrage bezüglich der falschen Anschuldigung zulässig und zeitgerecht erfolgt sein sollte, wäre spätestens mit der Ablehnung der Gerichtsstandsanfrage vom 20. September 2019 die zehntägige Frist bereits lange vor der Einreichung des Gesuchs abgelaufen. Nach Ansicht des Gesuchsgegners 1 wäre es geradezu stossend, wiederholte Gerichtsstandsanfragen zu einem unveränderten Sachverhalt zuzulassen (act. 4 S. 2 f.).

E. 1.5.2

Dem hält der Gesuchsteller (KT BE) entgegen, dass er zunächst von einer Anknüpfung an den Betrug ausgegangen sei. Daher habe er sich nach der abermaligen Rückweisung vom 16. August 2019 durch den Gesuchsgegner 1 gezwungen gesehen, B. nochmals zum genauen Tatort befragen zu lassen. Nachdem B. in der Folge nicht mehr habe aufgefunden werden können, seien nochmals Gerichtsstandsverhandlungen aufgenommen worden. Zudem habe die einlässliche Prüfung des Dossiers ergeben, dass die Polizei des Gesuchsgegners 1 B. eine falsche Anschuldigung zur Last gelegt habe. Die Anfrage vom 12. September 2019 enthalte daher einen neuen Sachverhalt. Erst mit Schreiben vom 20. September 2019 habe er beide involvierten Kantone zum abschliessenden Meinungsaustausch aufgefordert und die definitive Rückweisung durch den Gesuchsgegner 1 abgewartet (act. 9 S. 2 f.).

E. 1.5.3

Auch wenn dem Gesuchsteller zu Recht vorgehalten wird, den Vorwurf der falschen Anschuldigung nicht viel früher (vgl. supra lit. A) gerichtsstandsrechtlich eingebracht zu haben, ist ihm auch beizupflichten, dass der Meinungsaustausch mit den Antworten des Gesuchsgegners 1 weder vom 16. August 2019 noch vom 20. September 2019 abgeschlossen war.

E. 1.6.1

Seit Anfang August 2019 ist allen Verfahrensparteien bekannt, dass im Kanton St. Gallen eine Strafuntersuchung gegen B. wegen in Umlaufsetzen falschen Geldes, geringfügigem Betrug, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes eingeleitet wurde.

E. 1.6.2

Diese Straftaten unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23 Abs. 1 lit. e StPO). Die Bundesanwaltschaft kann diese Strafsache den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen (Art. 25 Abs. 1 StPO). Die Delegationsverfügung ist eine Prozessvoraussetzung (FINGERHUTH/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 25 StPO N. 8). Weiter ist gemäss Art. 29 Abs. 1 StPO der Grundsatz der Verfahrenseinheit zu berücksichtigen. Handelt es sich um Straf-

- 11 -

taten, die u.a. teilweise in die Zuständigkeit des Bundes fallen, gehen gemäss Abs. 2 die Artikel 25 und 33-38 StPO vor. Daraus folgt, dass vorliegend zwingend die Bundesanwaltschaft in den Meinungsaustausch zu involvieren war. Was der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang vorbringt (act. 1 S. 5), vermag daran nichts zu ändern. Der Meinungsaustausch ist diesbezüglich nicht abgeschlossen.

E. 1.7.1

Seit Anfang August 2019 ist allen Verfahrensparteien ebenfalls bekannt, dass im Kanton St. Gallen ein Strafverfahren gegen B. und E. als Mittäter wegen Sachbeschädigung existiert. Allen Verfahrensparteien ist seit Mitte Oktober 2019 sodann insbesondere bekannt, dass im Kanton St. Gallen ein Strafverfahren gegen E. wegen Vergewaltigung eröffnet wurde (s. supra lit. N und O).

E. 1.7.2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrahmen verändern, zu berücksichtigen sind. Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2013.15 vom 27. Juni 2013 E. 3.1; BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1; BK_G 031/04 vom 12. Mai

- 12 -

2004 E. 1.2 in fine). Handelt es sich um Straftaten, die u.a. teilweise in die Zuständigkeit des Bundes fallen, gehen gemäss Art. 29 Abs. 2 die Artikel 25 und 33-38 StPO vor. Gemäss Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinigen.

Wird eine Beteiligung erst nachträglich bekannt, so bestimmt sich der Gerichtsstand für diese Beteiligung ebenfalls nach Art. 34 Abs. 1 StPO, es sei denn, im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens sei im gegen den Täter oder die übrigen Beteiligten geführten Verfahren bereits Anklage erhoben worden (Art. 34 Abs. 2 StPO; vgl.

SCHWERI/BÄNZIGER, a. a. O., N. 231 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.20 vom 27. Dezember 2010 E. 3.1).

E. 1.7.3

Soweit der Vorwurf der falschen Anschuldigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, handelt es sich dabei um die schwerste B. vorgeworfene Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinne. Die Vergewaltigung stellt demgegenüber den schwersten Tatvorwurf seines Mittäters E. dar. Von den beiden Mittätern hat E. daher jedenfalls die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt. Davon ausgehend wäre grundsätzlich die Vergewaltigung vorrangig gerichtsstandsrelevant. Trotz Kenntnis dieses Strafverfahrens wurde in diesem Punkt der Meinungs-austausch nicht vollständig durchgeführt. Dieser blieb auch im vorliegenden Verfahren insofern aus, als diesbezüglich der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner 1 sich nicht festlegen wollen. Der Gesuchsgegner 2 (KT SG) stellt demgegenüber implizit einen nicht weiter begründeten Antrag auf Trennung des Strafverfahrens gegen E. (s. nachfolgend).

E. 1.7.4

In seinem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands führt der Gesuchsteller im Eventualstandpunkt aus, dass zu prüfen sei, ob gestützt auf die Mittäterschaft von E. an die Vergewaltigung anzuknüpfen sei, wenn davon ausgegangen werden sollte, dass der Tatbestand der falschen Anschuldigung offensichtlich nicht erfüllt sei (act. 1 S. 6). Diesfalls sei der Gesuchsgegner 2 zur Verfolgung und Beurteilung aller Delikte „des Beschuldigten“ zuständig (act. 1 S. 7). Der Gesuchsteller erklärt aber nicht, weshalb dies lediglich für den Eventualfall massgeblich sein soll, und scheint sich nicht abschliessend festlegen zu wollen. Im Rahmen der Gesuchsreplik beantragt er neu, es seien die Behörden des Gesuchsgegners 1, eventualiter des Gesuchsgegners 2, zur Verfolgung und Beurteilung der B. und E. bezüglich der diesen vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 9 S. 1). Zur Begründung verweist der Gesuchsteller formell auf sein Gesuch (act. 9 S. 2), welchem indes keine eindeutigen und nachvollziehbaren Argumente zu entnehmen sind. Aufgrund des neu gestellten Antrags bleibt überdies unklar, ob der Gesuchsteller tatsächlich die Auffassung vertritt, der Gesuchs-

- 13 -

gegner 1 habe auch das Strafverfahren gegen E. wegen Vergewaltigung zu übernehmen.

Beide Gesuchsgegner schweigen sich dazu ebenfalls aus. Der Gesuchsgegner 2 befürwortet im Ergebnis die Trennung der Verfahren gegen E., indem er ausschliesslich die Zuständigkeit der gleichen Behörden (d.h. in casu des Gesuchsgegners 1) für B. und E. für die gemeinsam verübten Taten (Sachbeschädigungen) beantragt (act. 3; act. 1.11). Eine Begründung hiefür wird zu keinem Zeitpunkt genannt.

Der Gesuchsgegner 1 erklärt in seiner Gesuchsantwort, ihm sei der Lebenssachverhalt in Bezug auf die Vergewaltigung und den Beschuldigten E. nicht bekannt (act. 4 S. 4). Er stellt sich auf dem Standpunkt, dass bei einer allfälligen Vereinigung der Verfahren der Gesuchsteller 2 für die Verfolgung zuständig sei. Weshalb er von einer „allfälligen“ Vereinigung ausgeht, begründet er nicht (act. 4 S. 4). Auch er scheint sich nicht abschliessend festlegen zu wollen.

E. 1.7.5

Es ist offensichtlich, dass sich der Vorwurf der Vergewaltigung von der Deliktsart her klar von den übrigen Vorwürfen sowohl gegenüber E. als auch gegenüber B. unterscheidet. Im Strafverfahren wegen Vergewaltigung sind besondere Regelungen zum Schutz des Opfers zu beachten (s. insbesondere Art. 152 f. StPO), weshalb man sich durchaus fragen kann, ob die Anknüpfung des Gerichtsstands für beide Mittäter am Vorwurf der Vergewaltigung vorliegend zweckmässig ist (vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.31 vom 19. Mai 2010 E. 3.3). Diese Fragestellung zieht gleichermassen nicht nur die Frage nach einer partiellen Vereinigung der Strafverfahren gegen die Mittäter nach sich, sondern gleichzeitig auch die Frage nach einer (partiellen) Trennung eines der beiden Strafverfahren.

E. 1.7.6

Da sich diesbezüglich namentlich der Gesuchsteller nicht abschliessend festlegt und keinen einzigen Grund für diese Haltung nennt, sachliche Gründe für deren Anträge ebenso wenig die anderen Verfahrensbeteiligten vorbringen, erweist sich das Gesuch auch in dieser Hinsicht als mangelhaft. Eine Bestimmung des Gerichtsstands ist unter diesen Umständen nicht möglich.

E. 1.8

Aus den vorgenannten Gründen ist deshalb auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 2

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 14 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.